

Mitwirkungspolitik

Hannoversche Lebensversicherung AG Hannover

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht, Abstimmungsverhalten

Gemäß § 134b AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) haben Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik), zu veröffentlichen. In dieser sind insbesondere folgende Punkte zu behandeln:

1. die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie,
2. die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften,
3. der Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie
5. der Umgang mit Interessenkonflikten.

(2) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten. Der Bericht enthält Erläuterungen allgemeiner Art zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern.

(3) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben ihr Abstimmungsverhalten zu veröffentlichen, es sei denn, die Stimmabgabe war wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung unbedeutend.

Erläuterungen zur Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie

Die Hannoversche Lebensversicherung AG (nachfolgend Hannoversche) tätigt im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien. Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Auf Grund des indirekten Investments über Publikumsfonds werden Aktionärsrechte nicht durch die Hannoversche ausgeübt und sind nicht Bestandteil der Anlagestrategie. Die Ausübung der Stimmrechte wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Publikumsfonds auf Basis individueller Richtlinien wahrgenommen.

Erläuterungen zur Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Die Hannoversche tätigt im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien. Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Aus vorgenannten Gründen findet eine Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften nicht durch die Hannoversche statt.

Erläuterungen zum Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft

Die Hannoversche tätigt im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien. Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Aus vorgenannten Gründen erfolgt durch die Hannoversche kein Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft.

Mitwirkungspolitik

Erläuterungen zur Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Die Hannoversche tätigt im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien. Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Aus vorgenannten Gründen erfolgt durch die Hannoversche keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

Erläuterungen zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Hannoversche tätigt im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien. Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Aus vorgenannten Gründen ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Erläuterungen zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik

Die Hannoversche tätigt im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien. Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Aus vorgenannten Gründen erfolgt keine Mitwirkungspolitik. Somit erübrigt sich die Erläuterung der Umsetzung.

Erläuterungen zum Abstimmungsverhalten

Die Hannoversche tätigt im Direktbestand keine Investitionen in börsennotierte Aktien. Investitionen in börsennotierte Aktien erfolgen ausschließlich indirekt über Publikumsfonds. Aus vorgenannten Gründen erfolgt durch die Hannoversche keine Abstimmung. Die Stimmrechte werden ggf. von der jeweiligen KVG des betreffenden Publikumsfonds ausgeübt.